



*Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland*

Kreisgruppe Düren

10.02.2010

Betr.: Gemeinde Hürtgenwald
Bebauungsplan Nr. C 4 „Feldstraße“ – Ortsteil Gey
Landesbüro-Zeichen DN-420/08

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND gibt zur oben angegebenen Planung die folgende Stellungnahme ab.

1. Die Herausnahme der südlichen Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von uns ausdrücklich begrüßt, da diese aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes besonders wertvoll sind, u.a. für den Grünspecht und als Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten.

2. Im Nord-Westen des Plangebietes schließt sich der Geschützte Landschaftsbestandteil GB 5204-626 an. Hier brüten u.a. Neuntöter und Schwarzkehlchen. Es ist zu befürchten, dass diese durch Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung aus ihren langjährigen Brutrevieren durch Beunruhigung und Verlärmung verdrängt werden. Auch werden verstärkt Haustiere, Katzen wie Hunde, den geschützten Bereich aufsuchen mit allen bekannten Folgen. Die Flächen in der Umgebung sind für Neuntöter und Schwarzkehlchen wegen innerartlicher Konkurrenz und suboptimaler oder ungeeigneter Habitats nicht nutzbar. Es sei denn, es werden vorsorglich Flächen in der näheren Umgebung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen optimiert und bereitgestellt. Dies sollte möglich sein.

3. Die Kartierung der Fledermäuse erfolgte nach Angaben des Gutachters im Frühjahr 2009, im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni. Dieser Zeitraum reicht für die Erfassung der Fledermausarten und zur Beurteilung des Eingriffs nicht aus. Damit können z.B. herbstliche Zugwege und Balzquartiere ebenso wenig erfasst werden wie Tiere, die in der Sommersaison ihre Jagdhabitats je nach InsektenSpektrum wechseln. Auch ist es üblich, die Kartiertermine anzugeben.

Die Kartierungsergebnisse von Fehr zeigen, dass nicht nur der Erhalt der Obstwiese als Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten - und hier sind sicher auch einige „langohrige“ Arten (Langohren, Fransenfledermaus etc.) zu erwarten - sondern auch ein mindestens 10 m breiter Verbindungskorridor zu weiteren Strukturen in Richtung Waldrand im Westen notwendig ist.

4. Eine negativ ausfallende Klangattrappenuntersuchung sagt beim Steinkauz noch nichts über eine Besiedlung aus. Gerade im letzten Jahr waren die Steinkäuze nach dem langen Winter besonders ruffaul.

Zur Kartierung der Haselmaus sollte die Haarhaftmethode angewendet werden.

5. Es fällt auf, dass der Gutachter bei der Abschätzung der Folgen der Bebauung für die Fauna nie vom Worst-case-Szenario ausgeht, sondern immer nur vom Best-case. Das ist unrealistisch. So kann der Verlust der Artenvielfalt nicht aufgehoben werden.

6. Der einzeln stehende alte Birnbaum sollte erhalten bleiben. Dies sollte bei entsprechender Lage der überbaubaren Fläche möglich sei.

7. Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in der Nähe des Eingriffs durchzuführen. Eine Ausgleichsfläche bei Jülich legen wir wegen des andersartigen Landschaftsraumes und der räumlichen Entfernung zum Ort des Eingriffs ab. Zur Kompensation der Wohnbaufläche könnten die nördlich anschließende Feldflur und das Geybachtal unterhalb der Ortslage Gey ökologisch aufgewertet werden. Außerdem ist im Westen des Bebauungsplangebietes ein Grünzug bis zum Geschützten Landschaftsbestandteil GB 5204-626 an der Hangkante unterhalb der bestehenden Wohnbebauung aus Gründen der Biotopvernetzung erforderlich, nicht nur für Fledermäuse (s.o.), sondern auch für andere Tierarten. Dieser Gehölzstreifen muss wegen der zu erwartenden Lärm- und Lichtemissionen aus dem neuen Siedlungsbereich mindestens 10 m breit sein. Bei dieser Breite kann er nicht nur der Biotopvernetzung sondern auch als Brutgehölz bedeutsam werden. Dieser Grünzug ist mit bodenständigen Gehölzen anzulegen. Zusätzlich zu den in der Liste angegebenen Arten schlagen wir noch Stieleiche, Schwarzen Holunder und Pfaffenhütchen vor. Dieser Gehölzzug kann bei der Bilanzierung des Ausgleichs angerechnet werden.

8. Die Dachflächen sollten so ausgerichtet sein, dass eine optimale Nutzung der Sonnenenergie möglich ist. Hierzu verweisen wir auch auf die Checkliste im Umweltbericht (Entwurf), in der unter 15 der Punkt „Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Energienutzung“ angegeben ist. Diese obliegt nicht nur dem Bauherrn. Die Gemeinde bzw. der Entwicklungsträger kann durch Vorgaben bei der Anordnung und Neigung der Dachflächen Entscheidungen positiv beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

CC: Landesbüro der Naturschutzverbände